

Inkrafttreten einer Vorlage und einer nachfolgenden Beschwerde der Staatsgerichtshof «durchaus zu einem anderen Resultat kommen kann, insbesondere, wenn Fragen aufgeworfen werden, die im Rahmen der Prüfung nach Art. 70b Volksrechtsgesetz nicht geprüft wurden.»²⁸⁰

Man kann das Urteil des Staatsgerichtshofs allerdings auch so interpretieren, dass er sich selbst Zurückhaltung auferlegt und die Nichtigkeit einer Initiative nur bestätigen will, wenn gravierende Gründe vorliegen. Im Urteil des StGH lautet dies wie folgt: «Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verlangt, dass die politischen Rechte durch Nichtigerklärung einer Gesetzesinitiative nur dann beschränkt werden sollen, wenn die Annahme der Initiative zwingend eine Verletzung der Verfassung bzw. von Staatsverträgen nach sich ziehen würde.»²⁸¹ Es reiche aus, wenn Gesetzesbestimmungen einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich seien. Selbst wenn also nicht auszuschliessen ist, dass in einer späteren Beschwerde Verfassungswidrigkeit festgestellt wird, will dies der Staatsgerichtshof nicht von vornherein tun, sondern den demokratischen und rechtsstaatlichen Prozess walten lassen. Diese Haltung dürfte ihn jedoch nicht hindern, in eindeutigen Fällen einen Nichtigkeitsbeschluss zu bestätigen.

3.1.5 Einschränkung des Initiativrechts durch das EWR-Abkommen

Sowohl das Referendumsrecht wie auch das Initiativrecht sind vom EWR-Vertragsrecht betroffen. Das Vorprüfverfahren soll überflüssige Gesetzgebungsverfahren sowie Vertragskollisionen vermeiden. Dies bedeutet zweifellos eine Einschränkung der direktdemokratischen Rechte, aber nur insofern, als es sich zwangsläufig aus dem vom Volksmehr beschlossenen Beitritt zum EWR und der Verpflichtung zur Überführung von gemeinsamen Regelungen in nationales Recht ergibt.

Bei Initiativen gilt die Einschränkung, dass sie mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen in Einklang stehen müssen. Für Initianten ist das EWR-Vertragswerk jedoch kaum überschaubar. Die Regie-

280 Bussjäger 2014a, S. 46f.

281 StGH 2013/183, S. 14.